



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 19. FEBRUAR 2015

NR. 7

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

51

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Uetze

Haushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2015

54

Haushaltssatzung der EB Gebäudeservice und Bauhof für das Haushaltsjahr 2015

54

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte

55

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte

55

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.902.500,00 € festgesetzt.

Region Hannover

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 36.000.000,00 € festgesetzt.

Landeshauptstadt Hannover

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.
2. Gewerbesteuer	430 v. H.

1. Gemeinde Uetze

§ 6

**Haushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das
Haushaltsjahr 2015**

Als unerhebliche investive oder finanzierende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Uetze, den 18.12.2014

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

Gemeinde Uetze
Backeberg
Bürgermeister

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.013.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	34.867.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.425.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.499.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	786.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.315.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.529.200,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	427.100,00 €

Haushaltssatzung der EB Gebäudeservice und Bauhof für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 18.12.2014 die Haushaltssatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.741.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.241.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.529.200,00 € festgesetzt.

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.363.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.363.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.119.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.159.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.600.800,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.550.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	1.001.000,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.720.500,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.760.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.550.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.850.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Als unerhebliche investive oder finanzierende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 18.12.2014

Eigenbetriebsleiter
Frank Hacke

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Uetze sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Gebäudeservice und Bauhof Uetze“ wurde hinsichtlich der §§ 2, 3 und 4 und §§ 2 und 3 von der Region Hannover mit Verfügung vom 03.02.2015 - Az. 15.01 15 14 21 (17) - genehmigt. Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkstage - zur Einsichtnahme in der Gemeinde Uetze - Team Finanzen -, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Raum 108, öffentlich aus.

31311 Uetze, den 09.02.2015

Gemeinde Uetze
Backeberg
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte hat der Kirchenvorstand am 23. Januar 2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1

Änderung

In § 6 Gebührentarif Absatz 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer eingefügt:

8. Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten

für 30 Jahre – je Grabstelle : 1.280,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Burgdorf, den 26. Januar 2015

Der Kirchenvorstand:

Reinhard Kühn L.S. Petra Drescher
Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 11. Februar 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

L.S.

Veth

Bevollmächtigter des KKV

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte am 23. Januar 2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): [Info_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt@region-hannover.de)
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

§ 1 Änderungen

Nach § 18 (Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung - Rasengräber) wird folgender Paragraph eingeführt:

§ 18 a Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten

- (1) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage werden im Todesfall der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Urnengemeinschaftsanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird mit Rasen eingesät. Die Grabstellen sind nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch drei zentrale Natursteinstelen gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf einer Bronzetafel (15 x 15 cm) an dem vom Friedhofsträger errichteten Gemeinschaftsdenkmal (Natursteinstelen) angebracht. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stelle für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein dem Friedhofsträger. Es kann nicht auf die Errichtung einer Bronzetafel verzichtet werden.
- (4) Ein Ausschmücken der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist der Sockel der Natursteinstelen zu nutzen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengemeinschaftsanlage auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zurück.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öf-

fentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Sievershausen, den 26. Januar 2015

Der Kirchenvorstand:
Reinhard Kühn L.S. Petra Drescher
Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 11. Februar 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage
L.S. Veth
Bevollmächtigter des KKV